

SIEBTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung G 5501-330 vom 13. Dezember 2017
in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5501-337 vom 16. April 2020, des Zweiten Nachtrages G 5501-338 vom 23. Juni 2020, des Dritten Nachtrages G 5501-339 vom 23. Juli 2020, des Vierten Nachtrages G 5501-340 vom 17. Dezember 2020, des Fünften Nachtrages G 5501-343 vom 15. April 2021 und des Sechsten Nachtrages G 5501-344 vom 5. Mai 2021

Die Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5501-330 vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5501-337 vom 16. April 2020, des Zweiten Nachtrages G 5501-338 vom 23. Juni 2020, des Dritten Nachtrages G 5501-339 vom 23. Juli 2020 und des Vierten Nachtrages G 5501-340 vom 17. Dezember 2020, des Fünften Nachtrages G 5501-343 vom 15. April 2021 und des Sechsten Nachtrages G 5501-344 vom 5. Mai 2021 gilt für bis zum 30. Juni 2022 übernommene Bürgschaften aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5501-330 vom 13. Dezember 2017 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 2.300.000,00 EUR

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Bundes G 5501-330 vom 13. Dezember 2017).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 EUR mit einer Laufzeit von maximal 10 Jahren bzw. maximal 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land – betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85 % p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle des Absatzes aus dem Dritten Nachtrag):

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 und 2021 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Siebte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2022 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Bundes aus diesem Siebten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2022 übernommen werden,

aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen. Für ab 1. Mai 2022 übernommene Ausfallbürgschaften aufgrund von Anträgen, die bei der Bürgschaftsbank ab 1. Mai 2022 eingehen, gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückbürgschaftserklärung G 5501-330 vom 13. Dezember 2017 mit den im Sechstens Nachtrag G 5501-344 vom 5. Mai 2021 genannten Höchstbeträgen. Die Rückbürgschaft des Bundes aus diesem Siebten Nachtrag erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2046.



Erfurt, den 22. Dezember 2021
Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen

Albrecht

Albrecht

Ott

Ott

G 5501-345